

Ingenieurgesellschaft für Bauwesen mbH
Hubert Lerch
Geiselbergfeld 7
94081 Fürstzell
Tel.: +43 (0) 7712/29420-0

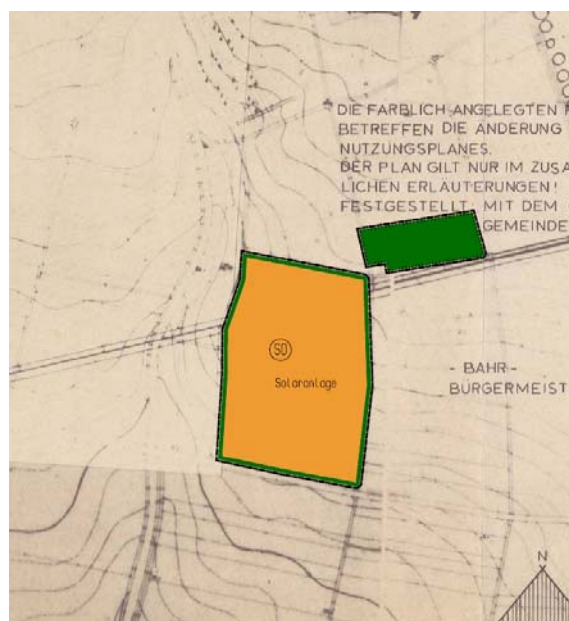
Gemeinde
Stockheim

BEGRÜNDUNG, UND UMWELTBERICHT

ZUM DECKBLATT NR. 2
DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
DER GEMEINDE STOCKHEIM

„SO Solaranlage Lindenberg“

FÜR DAS GEBIET: „SO Solaranlage Lindenberg“
GEMEINDE: STOCKHEIM
LANDKREIS: RÖHN-GRABFELD
REGIERUNGSBEZIRK: UNTERFRANKEN



I. Allgemeines

1.1 Anlass der Planung

Zweck der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Schaffung einer rechtlichen Grundlage zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „SO Solaranlage Lindenberg“

Diese Festsetzungen bilden die Grundlage für die Beurteilung und Genehmigung bei der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Am 30.06.2009 hat der Gemeinderat Stockheim die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für eine Solaranlage („SO Solaranlage Lindenberg“) nach § 11 (2) BauNVO und die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

1.2 Übergeordnete Planungen / Planungsziel

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Stockheim ist das Gebiet als landwirtschaftlich genutzte Fläche dargestellt. Dieses Gebiet wird im Deckblatt Nr. 2 des Flächennutzungsplanes in ein Sondergebiet „SO Solaranlage Lindberg“ geändert.

Die bislang als landwirtschaftlich eingetragene Nutzfläche des Planungsgebietes wird in ein Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie geändert. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes läuft parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes.

Ziel der Gemeinde Stockheim ist, dass Planungsgebiet einer städtebaulichen sinnvollen Nutzung zuzuführen und die baulichen Voraussetzungen für den Investor geschaffen werden. Da für den Planbereich hervorragende Bedingungen für eine Photovoltaikanlage gegeben sind, liegt die Errichtung einer Solaranlage nahe.

Die Gemeinde Stockheim unterstützt somit aktiv die Förderung alternativer Energien, wie sie auch von Seiten des Staates über das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gewünscht und gefördert werden. Es soll „saubere Energie“ produziert werden, die das Image der Gemeinde ergänzt und die gemeindliche Entwicklung in dieser Richtung voranbringt.

Um dieser Zielsetzung Rechnung zu tragen und eine alsbaldige Umsetzung zu erreichen, wird der Flächennutzungsplan geändert.

Die Gemeinde selbst besitzt recht gute Standortbedingungen von der Intensität der Sonneneinstrahlung /Globalstrahlung (mit Werten über 1100 kWh/m² als mittlere Jahresmengen).

Ziele der Raumordnung und Landesplanung (LEP 2006)

Erneuerbare Energien – Sonnenenergienutzung – sollen verstärkt erschlossen werden. Die gewachsene Siedlungsstruktur soll erhalten und unter Wahrung der natürlichen Lebensgrundlagen entsprechend den Bedürfnissen von Bevölkerung und Wirtschaft nachhaltig weiterentwickelt werden. Dabei sollen die bayerische Kulturlandschaft bewahrt und die Baukultur gefördert werden. Die Zersiedelung der Landschaft soll verhindert werden (LEP B VI 1).

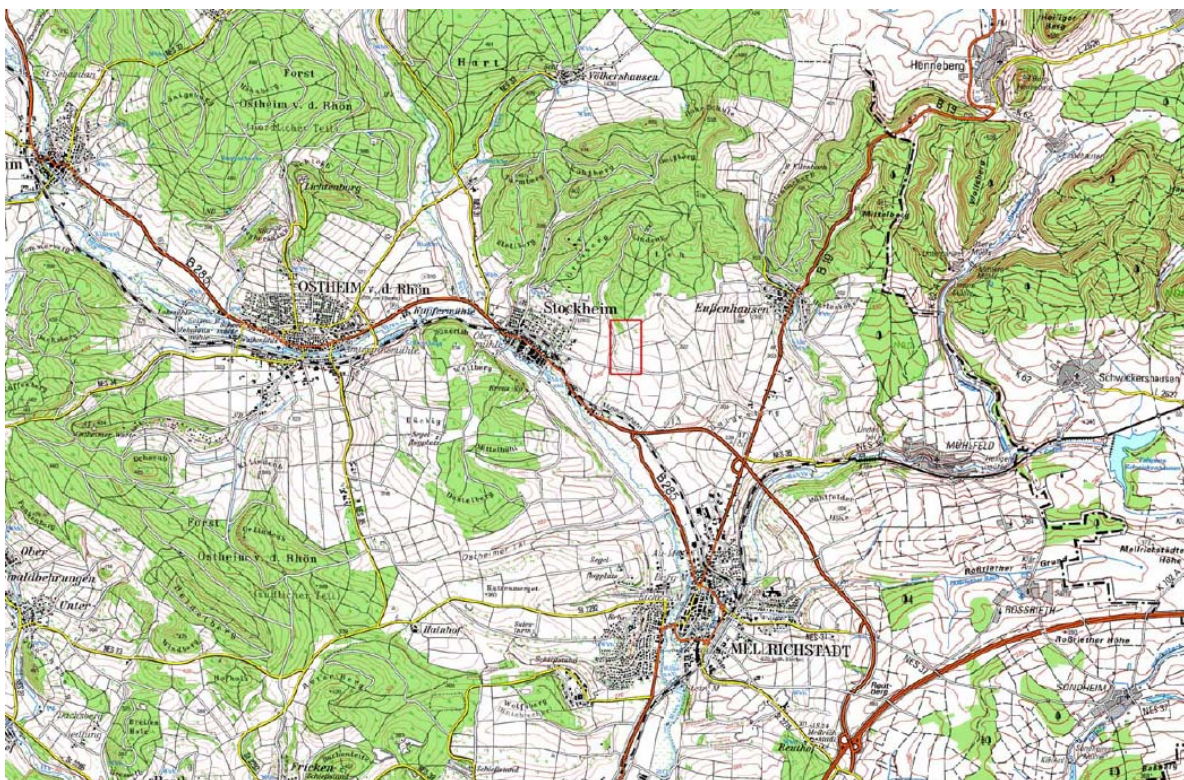
Auslegung:

Das geplante SO-Gebiet schließt an die Siedlungseinheit nahe Stockheim an. Vor allem durch den im Norden anschließenden Wald erfährt die vorgesehene Fläche eine natürliche Begrenzung. Die geplante Photovoltaikanlage hat minimale Auswirkungen auf das Landschaftsbild, da die Fläche nur in äußerst begrenzten Maße einsehbar ist.

II. Planungsgebiet

Die Gemeinde Stockheim liegt im Landkreis Röhn-Grabfeld.

Das Baugebiet „SO Solaranlage Lindenberg“, Gemarkung Stockheim, liegt etwa 540 m bis 700 m Entfernung östlich des Ortsrandes Stockheim und hat eine Fläche von ca. 6,7 ha.



© Top 50 1:50 000 Landesamt für Vermessung und Geoinformation Bayern 2006

Das Gebiet wird wie folgt umgrenzt:

Im Süden;	landwirtschaftliche Flächen
Im Westen:	landwirtschaftliche Flächen
Im Norden:	landwirtschaftliche Flächen
Im Osten:	landwirtschaftliche Flächen

Das Planungsgebiet enthält folgende Grundstücke:

Flur Nr. 1447, 1436, 1436/1 und 1437, Gemarkung Stockheim

III. Hinweise zur Planung und Planungsziele

Die Änderung des Flächennutzungsplanes dient dazu, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Solaranlage (Photovoltaikanlage), einschließlich des Betriebsgebäudes, zu schaffen.

IV. derzeitige Nutzung

Die Planungsfläche ist unbebaut und wird derzeit konventionell als landwirtschaftliche Ackerfläche genutzt.

V. Topographie

Das natürliche Gelände fällt von ca. 330 m ü. NN im Norden auf ca. 307 m ü. NN im Süden ab.

5.1 Altlasten, best. Vegetation sowie Störfelder

Verdachtsmomente bezüglich Altlasten liegen nicht vor.

Die Vegetation auf dem Gelände ist geprägt durch konventionelle landwirtschaftliche Nutzung.

VI. Bodendenkmäler

Bodendenkmäler sind im Planungsgebiet bisher nicht bekannt. Dennoch wird darauf aufmerksam gemacht, dass Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage kommen, der gesetzlichen Meldepflicht gemäß Art. 8 DSchG unterliegen.

VII. Erschließung

7.1 Verkehrliche Erschließung

Die Anbindung des Baugebietes an das Verkehrsnetz erfolgt über den bestehenden Feldweg im Süden. Diese verbindet das Planungsgebiet mit der Ortschaft Stockheim.

Unzumutbare Auswirkungen bezüglich Verkehrsaufkommen auf die vorhandene Ortschaft Stockheim sind nicht zu erwarten, da der Solarpark kein zusätzliches Verkehrsaufkommen nach sich zieht. Der bestehende Feldweg ist daher als Erschließungsanlage ausreichend.

7.2 Ver- und Entsorgung

Auf den Grundstücksflächen anfallendes Niederschlagswasser ist breitflächig innerhalb des Planungsgebietes zu versickern. Dies wird durch die Umwandlung des Grundstückes in eine extensive Wiese sichergestellt.

Technisch sicherzustellen ist die Einspeisung der Photovoltaikanlage in das Netz des Energieversorgungsunternehmens.

Antrag bezüglich Netzeinspeisung wurde bereits gestellt und dem Vorhabensträger liegt eine Einspeisezusage über 3,5 MWp vor.

VIII. Einsehbarkeit des Solarparks

Eine Fernwirkung des Solarparks gibt es nur gering, da die Planfläche mit einer Hecke eingegrünt wird.

Eine Fernwirkung des Solarparks ist nur minimal gegeben:

- Der eigentliche Solarpark wird mit Hecken eingegrünt.
- Von Norden ist der Solarpark nicht einsehbar, da sich dort ein Wald befindet.

IX. Wesentliche Auswirkungen des Flächennutzungsplanes

Durch die die Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die persönlichen Lebensumstände der in der Umgebung des Baugebietes wohnenden Menschen.

Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden durch die genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen und durch die festgelegten Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Baugebietes ausreichend ausgeglichen.

Umweltbericht zum Deckblatt Nr. 2 des Flächennutzungsplanes

Nach § 2 Abs. 4 und § 2a Abs. 2 Nr. 2 BauGB

**Eine allgemeine Vorprüfung nach § 3 c UVPG ist hier nicht erforderlich.
Dies ergibt sich aus den entsprechenden Vorschriften nach § 17 UVPG.**

1. Bisherige bauliche Entwicklung

Die Grundstücke für die „SO Solaranlage Lindberg“ wurden jahrelang konventionell als Acker genutzt.
Früher wurde auf diesem Acker Getreide und Mais angebaut.

2. Anlass der Planung

Da die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen nur innerhalb von Bebauungsplänen zulässig ist, wird parallel zur dieser Änderung des Flächennutzungsplanes ein vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgestellt.

3. Bestehende Situation

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt im Osten von der Ortschaft Stockheim im Anschluss daran. Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan ist das Gebiet als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen.

Das Gebiet wird von allen Seiten mit landwirtschaftlichen Flächen umgrenzt.

Die Flurstücke 1447; 1436; 1436/1 und 1437 werden zur Zeit konventionell als Acker genutzt.

3.1 Schutzgut Mensch

Das Planungsgebiet selbst weist als Acker- und Intensivgrünlandfläche keine Funktionen für die Naherholung auf. Ausgewiesene Wanderwege führen nicht direkt an der Fläche vorbei.

Das Plangebiet grenzt im Osten der Ortschaft Stockheim direkt an.

3.2 Schutzgut Arten und Lebensräume

Auf Grund der konventionellen Nutzung (Acker, Intensivgrünland) beschränken sich Flora und Fauna im Planungsgebiet selbst auf „Allerweltsarten“.

Das Planungsgebiet befindet sich nicht in einem im Regionalplan ausgewiesenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.

3.3 Schutzgut Boden

Das Planungsgebiet wird zur Zeit als Acker genutzt.

3.4 Schutzgut Wasser

Es liegt ein ausreichender Flurabstand zum Grundwasser vor. Das Gelände liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet.

Im Planungsgebiet befinden sich keine ständig Wasser führenden Gewässer.

3.5 Schutzgut Klima und Luft

Das Planungsgebiet spielt für den Kaltluftabfluss keine Rolle.

3.6 Schutzgut Landschaft

Aufgrund der neu geplanten Eingrünung durch Hecken ist die Einsehbarkeit der Solaranlage minimiert.

3.7 Schutzgut Kulturgüter

Kulturgüter wie z. B. Bodenfunde sind im Planungsgebiet nicht bekannt, jedoch grundsätzlich möglich.

4. Auswirkungen und Gegenmaßnahmen

4.1 Schutzgut Mensch

Die Solarmodule sind nach Süden ausgerichtet.

Es sind sowohl starre als auch einfach nachführbare Solarmodule zugelassen. Diese können eine Höhe von bis zu 3,5 m erreichen.

Die Anbindung des Baugebietes an das Verkehrsnetz erfolgt über den bestehenden Feldweg im Süden. Diese verbindet das Planungsgebiet mit der Ortschaft Stockheim. Während der Bauzeit kommt es hier zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen. Die Pflege und Wartung der Anlage muss ebenfalls über diese Straßen und Wege erfolgen.

Das Auftreten von Elektrosmog außerhalb der Anlage kann ausgeschlossen werden.

Nach Ablauf der Nutzungsdauer von voraussichtlich 30 Jahren plus Verlängerungsoption erfolgt der komplette Rückbau und die ordnungsgemäße Entsorgung der Anlage und der ursprüngliche Zustand wird wieder hergestellt.

Südlich der geplanten Anlage verläuft der „Eußenhäusener Weg“ als überregionaler Radweg und dient somit der örtlichen Bevölkerung als Naherholung. Dies ist durch die Eingrünung der Anlage zu berücksichtigen.

4.2 Schutzgut Arten und Lebensräume

Der bisher konventionell genutzt artenarme Acker hat eine hohe Bedeutung für das Vorkommen von seltenen und gefährdeten Ackerwildkräutern. Die wird durch die im Bebauungsplan festzusetzenden Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen. Es ist zu vermuten, dass aufgrund der vielfältigen Kulturlandschaft in der Umgebung ein reger Wildwechsel auf der Fläche stattfindet und dieser durch den Bau eines Zaunes um die Anlage verhindert wird. Es ist deshalb notwendig, dass ein Zaun gebaut wird, der die Durchgängigkeit für Kleinsäuger, Amphibien und Niederwild gewährleistet, indem er im unteren Bereich mindestens 15 cm Abstand zum Boden lässt. Der Einsatz von Stacheldraht im bodennahen Bereich ist nicht gestattet.

Entlang der Grenzen ist aus Gründen des Sichtschutzes die Pflanzung einer Hecke aus standortheimischen Gehölzen zu ermöglichen. Bei fachgerechter Pflege kann die Hecke mit ihrem Saum Lebensraum für Pflanzen und Tiere bieten. Auf der Ausgleichsfläche entsteht eine Streuobstwiese mit althergebrachten Obstsorten (Hochstamm).

Wenn die Fläche als extensives Grünland (Wiese mit Abtransport des Mähgutes oder Schafweide) bewirtschaftet wird, können sich auf den Aufstellflächen neue Arten entwickeln. Es erfolgt kein weiterer Nährstoffeintrag in die Fläche durch Düngung. Ein Teil der Fläche wird durch die Module beschattet.

4.3 Schutzgut Boden

Es ist nicht beabsichtigt für die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage Erdbewegungen größeren Ausmaßes vorzunehmen. Die Modulreihen werden dem Gelände so weit wie möglich angepasst.

Da die Module mit Stahlpfählen befestigt werden, erfolgt in diesem Bereich keine Versiegelung mit Betonfundamenten. Versiegelung erfolgt lediglich durch den Bau des Trafogebäudes.



Bodenabtrag wird durch eine dauerhafte Pflanzendecke verhindert. Bodeneinträge finden nicht mehr statt, da die Behandlung der Grünflächen mit Dünger und Pestiziden ausgeschlossen wird.

4.4 Schutzgut Wasser

Der bisher konventionell genutzten Acker- und Grünlandfläche steht in Zukunft extensiv genutztes Grünland (Wiese mit Abtransport und ordnungsgemäßer Verwertung oder Entsorgung des Mähgutes oder Schafweide) gegenüber. Es entfällt die Aufbringung von Gülle, mineralischem Dünger und Pestiziden und ihr Eintrag in Grund- und Oberflächenwasser.

Ein erhöhter Anfall von Oberflächenwasser ist nicht zu befürchten, da lediglich etwa 66 m² Boden durch die Trafostation versiegelt werden. Stellplätze sind nicht vorgesehen, die Zufahrt zu der Fläche erfolgt als Kiesweg mit wassergebundener Decke. Die Erschließung der Fläche selbst erfolgt als Rasen oder Schotterrasen.

4.5 Schutzgut Klima und Luft

Die Modulreihen werden waagrecht zum Gefälle angeordnet. Da die Module auf Ständern mit Abstand zum Boden befestigt werden, wird der Luftabfluss durch ihren Bau nicht oder nur gering beeinträchtigt. Lokale Klimaveränderungen sind unwahrscheinlich.

Durch die Nutzung der Sonnenenergie wird der CO² -Ausstoß verringert, indem andere Energieträger eingespart werden können.

4.6 Schutzgut Landschaft

Um die Einsehbarkeit zu minimieren wird an den Grundstücksrändern, an den Übergängen in die freie Landschaft eine abschnittsweise Eingrünung mit kleinwüchsigen, heimischen Gehölzen angepflanzt.

Aus Gründen des Versicherungsschutzes ist ein Zaun vorgesehen, der nicht nur eine Bareirewirkung für größere Wildtiere hat, sondern auch als eine Störung der zuvor offenen Landschaft empfunden werden kann. Eine Eingrünung der Freiflächen-Photovoltaikanlage erfolgt an den Grundstücksrändern durch eine Hecke.

4.7 Schutzgut Kulturgüter

Ein Verlust von Kulturgütern ist nicht abzusehen, vor allem weil nur beim Bau der Trafostation Erdarbeiten anfallen.

5. Zusammenfassung

Vor dem Hintergrund des notwendigen Klimaschutzes ist die verstärkte Nutzung der erneuerbaren Energien wichtig. Doch auch wenn die erneuerbaren Energien grundsätzlich unsere Umwelt schützen können, so findet häufig auch ein Eingriff in die Umwelt durch diese statt. Wichtig ist, dass keine Verschlechterung der ökologischen Gesamtbilanz und keine erhebliche Entwertung der landschaftlichen Situation eintreten.

Die aufgestellten Modulreihen werden in Ost-West-Richtung aufgestellt. Die Anlage ist durch bestehende Wälder, die Topografie der Umgebung und die neu zu pflanzenden Hecken gut gegen die Umgebung abgeschirmt.

Versiegelung erfolgt lediglich durch den Bau der Trafostation.

Es ist sinnvoll, die Flächennutzung durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage mit der aus der Sicht des Naturschutzes positiven Nutzung der Fläche als extensive Wiese oder / und Schafweide zu verbinden.

Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist ausgeschlossen, ebenso die Verwendung chemischer Mittel bei Pflege von Modulen und deren Aufständern.

Der Zaun weist einen Abstand von mindestens 15 cm zum Boden auf, damit die Durchgängigkeit für Kleinsäuger, Amphibien und Niederwild gewährleistet ist. Der Einsatz von Stacheldraht im bodennahen Bereich ist nicht gestattet.

Der Zaun verläuft entlang der Grenzen in einem Abstand von 6 m zu den bestehenden Flurstücksgrenzen. Die Ausgleichsfläche wird nicht eingezäunt.

Außer im Osten und die Eingrünung des Sondergebietes sind keine Pflanzungen im Planungsgebiet vorgesehen. Die Ausgleichsfläche wird mit einer Streuobstwiese und einer extensiven Wiese, durchsetzt mit autochonen Gehölzen hergestellt. Die Fläche innerhalb des Zaunes ist mit einer Wiesenmischung ohne Leguminosen und mit einem Anteil an Ausläufer bildenden Gräsern von höchstens 30 % zu begrünen. Entwicklungsziel ist eine magere arten- und blütenreiche Wiese, die für Niederwild und Insekten interessant ist.

Die neu zu pflanzenden Hecken müssen von den Nachbargrundstücken mindestens einen Abstand von 4,00 m einhalten.

Die Einflüsse, die durch die landwirtschaftliche Nutzung der benachbarten Grundstücke auftreten sind zu Dulden.

Nach endgültiger Aufgabe der Photovoltaiknutzung sind alle Anlagenteile und Betriebsgebäude abzubauen, ordnungsgemäß zu Entsorgen und der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Dies ist mit einer Rückbaubürgschaft vor Baubeginn abzusichern.

Eine Parzellierung der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist nicht vorgesehen.

Der vollständige Rückbau der Anlage nach Ablauf der Nutzungs- bzw. Lebensdauer ist vorgesehen. Für angelegte naturnahe Bestandteile, für die ein naturschutzrechtlicher Schutz besteht, zum Beispiel Hecken nach Art. 13 e BayNatSchG, gibt es keine Duldung über die Zeit des Anlagenbestandes hinaus.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wird die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung abgearbeitet.

Bürgermeister

Link (1. Bürgermeister)
Stockheim, den 30.06.2009
geändert am : 20.10.2009